

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Juli 2009

### **1113. Strassen (Zürich, Fischerweg reg. F-226, reg. R-108)**

Mit Schreiben vom 13. Mai 2009 (Eingang: 3. Juni 2009) unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, eine Projektänderung betreffend den Rückbau eines Steges sowie den Bau des Weges im Uferbereich auf der Höhe der Liegenschaft Hardturmstrasse Nr. 82/90 am Fischerweg reg. F-226 / reg. R-108, Zürich (Bau Nr. 0 416) zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es in diesem Zusammenhang um nachträgliche Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das ursprüngliche Projekt sah vor, den Limmatuferweg (Fischerweg) im Jahr 2005 im Abschnitt Tramdepot Hard bis Limmat West zu erstellen. Beim Bau dieses Abschnittes wurde das Grundstück der Liegenschaft Hardturmstrasse Nr. 82/90 (Kat.-Nr. AU6084) mangels Konsens mit dem damaligen Grundeigentümer mit einem provisorischen Steg in der Limmat umfahren. Mit der privaten Eigentümerschaft wurde jedoch vereinbart, dass spätestens nach Ablauf von zehn Jahren der Weg über das Grundstück geführt werden darf und der Steg dann wieder entfernt wird. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft erteilte ebenfalls die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Steges für längstens zehn Jahre. Die Bauarbeiten waren 2005 abgeschlossen. Kurz danach wurde das Grundstück mit der Kat.-Nr. AU6084 verkauft. Die neue Grundeigentümerin ersetzt zurzeit das gewerblich genutzte Gebäude durch Wohnbauten, mit deren Bauarbeiten sie 2007 begonnen hat.

Es ist nun neu geplant, dass der 50 m lange, provisorische Steg des Fischerweges in der Limmat zurückgebaut und durch eine gradlinige Wegführung auf dem gesamten Grundstück ersetzt wird. Beim Vorprojekt (Stand Begehrenäußerung) war vorgesehen, den Steg bis zum Ablauf der Konzession als Aussichtsplattform zu nutzen. Von diesem Vorhaben ist man jedoch bei der Erarbeitung des Bauprojektes abgekommen.

Der Weg hat durchgehend eine Breite von 3,50 m und ist mit einer gut begeh- und befahrbaren Chaussierung versehen. Die Stadt Zürich wird mit dem Landerwerb von 367 m<sup>2</sup> die Lücke für einen durchgehenden Fuss- und Radweg entlang der Limmat schliessen. Für den durchgehenden Fischerweg wird die bestehende Ufermauer vom Grundstück Kat.-Nr. AU6084 entfernt und durch eine 49 m lange Hochwasserschutzwand zwischen dem Weg und der neuen Überbauung der Liegenschaft Hardturmstrasse Nr. 82/90 ersetzt. Die neue Uferböschung im Bereich der Parzelle AU6084 wird auf dieselbe Art erstellt wie die bestehende

ober- und unterwasserseitige Limmatböschung entlang des Fischerweges. Die Bauarbeiten für den Stegrückbau sind von August bis November 2009 vorgesehen.

Mit Beschluss Nr. 48/2005 genehmigte der Regierungsrat das ursprüngliche Projekt (mit dem Steg) mit Aufwendungen zulasten der Baupauschale von voraussichtlich rund Fr. 1889 000. Das Projekt wurde nach der Bauvollendung aufgrund der neuen Ausgangslage (Verkauf der Liegenschaft) nie abgerechnet, sondern wird nun mit dem Abbruchs des Steges geändert. Die Aufwendungen für den Stegrückbau am Fischerweg zulasten der Baupauschale belaufen sich auf rund Fr. 1 000 000, wovon rund Fr. 694 000 auf den Landerwerb entfallen. Daraus ergibt sich ein Anteil für das Projekt von Fr. 2 956 000, d.h. Fr. 2 889 000 zulasten der Baupauschale. Massgebend ist jedoch die Bauabrechnung.

Der Genehmigung der Projektänderung im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Betrag festzusetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belastet werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Projektänderung der Stadt Zürich für den Abbruch des Steges bei der Liegenschaft Hardturmstrasse Nr. 82/90 am Fischerweg reg. F-226 / reg. R-108, Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Anteil der Kosten festzusetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi